

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 3. September

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins v. 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 233) (S. 273)

### II. Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 (S. 275) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen (Finanzsatzung) vom 27. April 1979 (S. 278) — Jahrestagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens (S. 280) — Studienkurse in Pullach (S. 280) — Dia-Serie „Nürnberg '79“ (S. 281) — CVJM-Reiseleiter (S. 281) — Schrifttum (S. 281) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 282) — Stellenausschreibungen (S. 284) — Berichtigung S. 284)

### III. Personalien (S. 284)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

**Kirchengesetz  
über die Ordnung des Hilfswerks  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung  
des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung des Hilfswerks der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 233)**

Aufgrund von Artikel II des Kirchengesetzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 233) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 239) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der nach Artikel III des Kirchengesetzes vom 9. Juni 1979 hinsichtlich Artikel I Ziffer 4 ab 1. Januar 1977, im übrigen ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht:

**Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

**§ 1  
Aufgaben**

(1) Das Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nimmt als rechtlich unselbständiges Werk diakonische Aufgaben wahr.

(2) Aufgabe des Hilfswerks ist es, die diakonischen Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu verwalten.

(3) Das Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die Hilfswerke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eigene Anstalten und Einrichtungen betreiben.

**§ 2  
Sondervermögen**

Das den Zwecken des Hilfswerkes gewidmete Vermögen ist, soweit das Hilfswerk von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche getragen wird, Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, soweit es von den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden getragen wird, Sonder-

vermögen des betreffenden Kirchenkreises oder der Kirchengemeinde. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

### § 3 Mitgliedschaft

Das Hilfswerk führt seine Aufgaben in enger Verbindung mit dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. durch. Es ist Mitglied dieses Werkes.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Organe

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt auf der Ebene der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinde durch den Diakoniebeauftragten und den Hilfswerkausschuß.

### § 6 Der Diakoniebeauftragte

(1) Der Diakoniebeauftragte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird von der Kirchenleitung — vorbehaltlich einer Regelung nach § 8 — auf sechs Jahre berufen. Es kann ein Stellvertreter berufen werden. In den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden beruft der Kirchenkreisvorstand bzw. der Kirchenvorstand den Diakoniebeauftragten und seinen Stellvertreter für sechs Jahre. Der Diakoniebeauftragte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist zu unterrichten.

(2) Der Diakoniebeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Hilfswerkes auf den verschiedenen Ebenen in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag getan wird.

(3) Er vertritt das Hilfswerk nach außen.

(4) Rechtsgeschäfte, die der öffentlich beglaubigten Schriftform bedürfen, sind vom Diakoniebeauftragten und einem Mitglied des Hilfswerkausschusses zu vollziehen.

### § 7 Hilfswerkausschuß

(1) Der Hilfswerkausschuß des Hilfswerkes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht — vorbehaltlich einer Regelung nach § 8 — aus dem Diakoniebeauftragten als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode jeweils für sechs Jahre gewählt werden.

(2) Der Hilfswerkausschuß des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden besteht aus dem Diakoniebeauftragten als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern auf sechs Jahr von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes gewählt oder vom Kirchenvorstand berufen werden.

### § 8 Übertragung von Aufgaben

(1) Dem Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg können durch Beschluß der Kirchenleitung Aufgaben nach § 1 übertragen werden. Hierüber ist eine Vereinbarung zu schließen. Das den Zwecken des Hilfswerkes gewidmete Vermögen bleibt Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Der Vorstand des Landesverbandes muß dem Beschluß der Kirchenleitung zustimmen.

(2) Die Aufgaben des Diakoniebeauftragten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden dann vom Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes wahrgenommen. Er kann die Aufgaben dem Landespastor übertragen. Rechtsgeschäfte, die der öffentlich beglaubigten Schriftform bedürfen, sind vom Landespastor und einem Mitglied des Vorstandes zu vollziehen.

(3) Die Aufgaben des Hilfswerkausschusses werden vom Vorstand des Landesverbandes wahrgenommen. § 9 gilt entsprechend.

(4) Die Geschäftsführung des Hilfswerkes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt durch die Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

### § 9 Aufgaben des Hilfswerkausschusses

(1) Der Hilfswerkausschuß hat alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Hilfswerkes zu beraten.

(2) Der Hilfswerkausschuß beschließt insbesondere über

- a) Benennung der Mitglieder für den Diakonischen Rat und die Diakonische Konferenz des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.,
- b) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Anleihen, Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) neue Bauvorhaben, deren voraussichtliche Kosten 50 000,— DM übersteigen,
- e) die Aufnahme neuer Aufgaben,
- f) die Wirtschaftspläne für die Einrichtungen und Anstalten,
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- h) die Geschäftsordnung des Hilfswerkes.

(3) Die Beschlüsse des Hilfswerkausschusses gem. Abs. 2 Buchstabe a) — e) bedürfen nach Beratung im Nordelbischen Kirchenamt der Genehmigung der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann die Genehmigung dem Nordelbischen Kirchenamt ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, dem Hilfswerkausschuß Aufträge zu erteilen.

(5) Beschlüsse des Hilfswerkausschusses des Kirchenkreises gem. § 9 Abs. 2 Buchst. b) — h) bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, die Beschlüsse des Hilfswerkausschusses der Kirchengemeinde bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## § 10

## Beslu faffung

(1) Der Hilfswerkausschu  soll in der Regel viermal im Jahr zusammentreten.

(2) Der Hilfswerkausschu  wird vom Diakoniebeauftragten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Diakoniebeauftragte leitet die Sitzung.

(3) Der Hilfswerkausschu  ist beschlu f hig, wenn der Diakoniebeauftragte und zwei Mitglieder anwesend sind. Er fa t seine Beschl sse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen g ltigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4)  ber die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Ein Beschu  des Hilfswerkausschusses kann auf schriftlichem Wege gefa t werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erkl ren.

## § 11

## Kirchenkreis L beck

Ab 1. Januar 1977 werden im Kirchenkreis L beck diakonische Aufgaben des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes  ber die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in L beck vom 23. 9. 1965 in der jeweils geltenden Fassung und der entsprechenden Satzung des Diakonischen Werkes L beck e. V. wahrgenommen.

Kiel, den 21. August 1979

Die Kirchenleitung

P   r k s e n

1. stellvertretender Vorsitzender

KL-Nr. 1137/79

## Bekanntmachungen

### Durchf hrung des Kirchenbesoldungsgesetzes;

**hier:** Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserh hungsgesetzes 1979

Kiel, den 8. August 1979

Das vom Bundestag am 30. Juli 1979 beschlossene Gesetz  ber die Erh hung von Dienst- und Versorgungsbez gen in Bund und L ndern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserh hungsgesetz 1979 — BBVEG 79) ist im Bundesgesetzblatt I Seite 1285 verk ndet worden und, soweit es die allgemeine Erh hung der Dienst- und Versorgungsbez ge des Jahres 1979 betrifft, mit Wirkung vom 1. M rz 1979 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 24 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) geben wir nachstehend

- die S tze der Grundgeh lter und Zulagen nach Anlage 1 des KBesG (Anlage 1 dieser Bekanntmachung) und
- die S tze der Ortszuschl ge (Anlage 2 dieser Bekanntmachung)

in der ab 1. M rz 1979 geltenden H he bekannt. Au erdem wird

- die ab 1. M rz 1979 g ltige Tabelle der Anw rtergrundbetr ge und der Anw rterverheiratetenzuschl ge (§§ 61, 62 des Bundesbesoldungsgesetzes) abgedruckt (Anlage 3 dieser Bekanntmachung).

Durch Artikel II und III des BBVEG 79 sind ferner das Gesetz  ber die Gew hrung eines j hrlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120) sowie das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) ge ndert worden:

1. § 4 des Gesetzes  ber die Gew hrung eines j hrlichen Urlaubsgeldes hat folgende Fassung erhalten:

## „§ 4

## H he des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld betr gt 300 Deutsche Mark, f r Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 200 Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelm ige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bez ge erm igt worden sind, erh lt ein im gleichen Verh ltnis verringertes Urlaubsgeld.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 des BeamtVG hat folgende Fassung erhalten:

„Das Ruhegehalt erh ht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrundeliegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

Mit dem Inkrafttreten des BBVEG 79 haben die bisher vorschulweise geleisteten Besoldungs- und Versorgungszahlungen, soweit sie nach Magabe der Rundverf gung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 6. April 1979 (Nr. 1/79) gew hrt worden sind, ihren vorl ufigen Charakter verloren. Die vorschulweise geleisteten Zahlungen sind mit den gesetzlich zustehenden Leistungen zu verrechnen. Soweit im Einzelfall vorschulweise Zahlungen auf die gesetzlichen Leistungen noch nicht erbracht sind, ist die r ckwirkende Zahlung nunmehr zu veranlassen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Az.: 3511 — D I / D 1

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1		836,53	864,25	891,97	919,69	947,41	975,13	1 002,85
A 2		886,07	913,79	941,51	969,23	996,95	1 024,67	1 052,39
A 3		949,29	978,57	1 007,85	1 037,13	1 066,41	1 095,69	1 124,97
A 4		985,25	1 019,12	1 052,99	1 086,86	1 120,73	1 154,60	1 188,47
A 5	II	1 019,94	1 058,54	1 097,14	1 135,74	1 174,34	1 212,94	1 251,54
A 6		1 079,92	1 119,94	1 159,96	1 199,98	1 240,00	1 280,02	1 320,04
A 7		1 166,83	1 206,85	1 246,87	1 286,89	1 326,91	1 366,93	1 406,95
A 8		1 221,97	1 271,30	1 320,63	1 369,96	1 419,29	1 469,05	1 520,84
A 9		1 365,40	1 416,29	1 469,31	1 522,75	1 577,18	1 636,49	1 695,80
A 10	I c	1 495,20	1 568,88	1 642,56	1 716,24	1 789,92	1 863,60	1 937,28
A 11		1 742,04	1 817,53	1 893,02	1 968,51	2 044,00	2 119,49	2 194,98
A 12		1 897,34	1 987,35	2 077,36	2 167,37	2 257,38	2 347,39	2 437,40
A 13		2 149,85	2 247,03	2 344,21	2 441,39	2 538,57	2 635,75	2 732,93
A 14	I b	2 212,82	2 338,83	2 464,84	2 590,85	2 716,86	2 842,87	2 968,88
A 15		2 495,19	2 633,71	2 772,23	2 910,75	3 049,27	3 187,79	3 326,31
A 16		2 773,24	2 933,45	3 093,66	3 253,87	3 414,08	3 574,29	3 734,50

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 3		5 502,47
B 5		6 287,80
B 6		6 684,02
B 9	I a	7 970,01

**4. Zulagen und Grundgehaltserhöhungsbeträge gemäß Anlage 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes:**

Besoldungs- gruppe	Fußnote	Monatsbetrag in DM
A 12	3)	79,76
A 13	3)	97,18
A 14	2)	126,01

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	Stufe 1 2 647,14			Stufe 2 2 744,34			
C 2	I b	2 155,72	2 310,57	2 465,42	2 620,27	2 775,12	2 929,97	3 084,82
C 3		2 436,31	2 611,63	2 786,95	2 962,27	3 137,59	3 312,91	3 488,23

8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters- zulage
1 030,57	1 058,29							27,72
1 080,11	1 107,83	1 135,55						27,72
1 154,25	1 183,53	1 212,81						29,28
1 222,34	1 256,21	1 290,08						33,87
1 290,14	1 328,74	1 367,34						38,60
1 360,06	1 400,08	1 440,10	1 481,08					1)
1 446,97	1 488,34	1 530,36	1 572,38	1 615,95	1 662,60			1)
1 572,63	1 627,09	1 684,58	1 742,07	1 799,56	1 857,05			1)
1 755,11	1 814,42	1 873,73	1 933,04	1 992,35	2 051,66			1)
2 010,96	2 084,64	2 158,32	2 232,00	2 305,68	2 379,36			73,68
2 270,47	2 345,96	2 421,45	2 496,94	2 572,43	2 647,92	2 723,41		75,49
2 527,41	2 617,42	2 707,43	2 797,44	2 887,45	2 977,46	3 067,47		90,01
2 830,11	2 927,29	3 024,47	3 121,65	3 218,83	3 316,01	3 413,19		97,18
3 094,89	3 220,90	3 346,91	3 472,92	3 598,93	3 724,94	3 850,95		126,01
3 464,83	3 603,35	3 741,87	3 880,39	4 018,91	4 157,43	4 295,95	4 434,47	138,52
3 894,71	4 054,92	4 215,13	4 375,34	4 535,55	4 695,76	4 855,97	5 016,18	160,21

1) Die Dienstalterszulage beträgt

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM	
A 6	1	10	40,02	
		10	11	40,98
A 7	1	8	40,02	
		8	9	41,37
		9	11	42,02
		11	12	43,57
		12	13	46,65
A 8	1	5	49,33	
		5	6	49,76
		6	8	51,79
		8	9	54,46
		9	13	57,49
A 9	1	2	50,89	
		2	3	53,02
		3	4	53,44
		4	5	54,43
		5	13	59,31

Stufe 3 2 841,52

8	9	10	Dienstaltersstufe		13	14	15	Dienstalters- zulage
			11	12				
3239,67	3 394,52	3 549,37	3 704,22	3 859,07	4 013,92	4 168,77	4 323,62	154,85
3 663,55	3 838,87	4 014,19	4 189,51	4 364,83	4 540,15	4 715,47	4 890,79	175,32

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufen							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4	677,94	786,08	878,61	967,04	1 008,07	1 085,83	1 163,59	1 260,45
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1 057,56	1 154,42
I c	A 9 bis A 12	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1 090,78
II	A 1 bis A 8	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1 056,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

## Anlage 3

**Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsaamt, in das der Anwär- ter nach Ab- schluß des Vor- bereituungs- dienstes unmit- telbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten zuschlag	
	vor Vollen- dung des 26. Lebens- jahres	nach Vollen- dung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	719	807	229	76
A 5 bis A 8	363	984	263	76
A 9 bis A 11	1 017	1 159	305	76
A 12	1 300	1 465	334	76
A 13	1 347	1 515	340	76
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 396	1 566	344	76

**Satzung  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen  
(Finanzsatzung)  
vom 27. April 1979**

Kiel, den 15. August 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Süderdithmarschen hat am 27. April 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung  
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Süderdithmarschen — H I / H 2

\*

**Satzung  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen  
(Finanzsatzung)  
vom 27. April 1979**

**§ 1  
Grundsatz**

Die dem Kirchenkreis nach Abschnitt III des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. 5. 1978 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

**§ 2  
Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(2) Reicht der Pauschalbetrag zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, so wird ein Ergänzungsbetrag gewährt. Voraussetzung für die Gewährung eines Ergänzungsbetrages ist die Anerkennung des Mehrbedarfs durch den Kirchenkreisvorstand.

(3) Die Höhe des Ergänzungsbetrages wird nach Prüfung und Anerkennung der Jahresrechnung festgestellt:

- a) für die Unterhaltung von Kindergärten,
- b) für die Unterhaltung von Kinderstuben,
- c) für die Kurseelsorge in staatlich anerkannten Heilbädern,
- d) für Gemeindepflegestationen.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über den Höchstbetrag der in Absatz 3 a) bis d) genannten Ergänzungszuweisungen. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden für die eigene Gemeindegliederarbeit werden nicht angerechnet.

## § 3

## Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt. Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

1. Die Dienstbezüge der Pastoren in den Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
2. die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren.

Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Pfarrland und dem Pfarrwald werden für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung bei dem Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen. Vertretungskosten in Vakanzfällen sind aus Mitteln der Pfarrbesoldungskasse zu decken.

## § 4

## Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für die Kirchengemeinden folgende Rücklagen und Darlehnsfonds gebildet:

## 1. Eine Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

## 2. Eine Rücklage für Härtefälle und Ausgleichsleistungen

Die Rücklage ist für Kirchengemeinden bestimmt, die infolge des vorhandenen Schuldendienstes und besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen. Über die Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## 3. Eine Baurücklage

Die Baurücklage ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von anderen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

## 4. Ein Darlehnsfonds für Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen

Der Kirchenkreis-Darlehnsfonds steht für die Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises zur Verfügung. Verzinsung und Tilgung erfolgen nach jeweiliger Vereinbarung. Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## 5. Ein Darlehnsfonds für Wohnungsfürsorge und Kraftfahrzeugbeschaffung

Die Verzinsung und Tilgung erfolgt nach den jeweils geltenden Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes. Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## § 5

## Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten. Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

## § 6

## Finanzausschuß

(1) Gemäß Artikel 30 (2) der Verfassung der Nordelbischen Kirche bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Theologen und fünf Nichttheologen sein müssen, und drei ständigen Stellvertretern, und zwar einem Theologen und zwei Nichttheologen.

Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kirchenkreissynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Propst, der Leiter des Rentamtes oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat außerdem die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

## § 7

## Einspruchsrecht

(1) Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann die betroffene Kirchengemeinde Einspruch einlegen, wenn sie feststellt oder der Meinung ist, daß gegen die Satzung verstoßen worden ist.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Gemeinde zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie bedient sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

### § 8

#### Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### Durchführen der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen wahrgenommen.

### § 10

Die Kirchenkreissynode kann Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen treffen, wenn sich dies als notwendig erweist.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

## Jahrestagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens

Kiel, den 7. August 1979

Die Liturgische Konferenz Niedersachsens hält ihre diesjährige Jahrestagung in Hamburg ab. Sie findet in der Zeit vom 25. bis 28. September 1979 in der Katholischen Akademie Hamburg, Herrengarten 4, 2000 Hamburg 11, statt. Es ist folgendes Tagungsprogramm vorgesehen:

### Dienstag, 25. September

- 15.00 Uhr Eröffnung der Tagung  
Referat Pfarrer Matthias Werner — Görlitz:  
„Zur Arbeit am Gottesdienst in der DDR“
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr 1. öffentlicher Vortrag:  
Prof. Dr. Peter Cornehl — Hamburg:  
„Christen feiern Feste“  
anschließend Komplet in St. Ansgar

### Mittwoch, 26. September

- 8.00 Uhr Frühstück
- 8.30 Uhr Mette in der Michaeliskirche
- 9.15 Uhr Vortrag und Seminar:  
Prof. Decker-Voigt — Hösseringen:  
„Zu den Möglichkeiten der Musik als Kommunikations- und Interaktionsmittel im Gottesdienst“

- 12.30 Uhr Mittagessen
- 15.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr 2. öffentlicher Vortrag:  
kath. Referent von der Akademie angefragt  
anschließend Komplet in St. Ansgar

### Donnerstag, 27. September

- 8.00 Uhr Frühstück
- 8.30 Uhr Mette in der Michaeliskirche
- 9.15 Uhr Aussprache über die beiden öffentlichen Vorträge
- 11.30 Uhr Vorbereitung des Gottesdienstes
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 15.00 Uhr Weiterarbeit an der Gottesdienstvorbereitung
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr Gottesdienst in der Michaeliskirche:  
„... mit Menschen- und mit Engelszungen“  
— vom Loben leben

### Freitag 28. September

- 8.00 Uhr Frühstück
- 8.30 Uhr Mette in der Michaeliskirche
- 9.15 Uhr Nachgespräch zum Gottesdienst — Abschluß
- 11.00 Uhr Ende der Tagung

Der Tagungsbeitrag beträgt (einschl. Unterkunft und Verpflegung) DM 70,—, ohne Unterkunft und Frühstück DM 40,—. Anmeldungen bitten wir bis zum 10. September 1979 an die

Liturgische Konferenz Niedersachsens

Hanns-Lilje-Platz 4/5

3000 Hannover 1

zu richten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4000 — T I / T 1

## Studienkurse in Pullach,

Programm für das Jahr 1980

Kiel, den 9. August 1979

Für eine frühzeitige Planung geben wir einen Überblick über die Studienkurse, die im Prediger- und Studienseminar der VELKD in Pullach 1980 stattfinden sollen:

52. Studienkurs, 14. Januar bis 6. Februar 1980

„Theologische Information und kirchliches Management“

Zielgruppe: Neu ernannte Dekane, Pröpste und Superintenden-  
den

Außerhalb der Studienkurse:

Gesetz und Evangelium in der Arbeit der Studentengemeinde,  
3. März bis 8. März 1980

Zielgruppe: Gegenwärtige und frühere Studentenpfarrer

Kurs für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen  
Verwaltung, 17. März bis 29. März 1980

Seelsorge im Spannungsfeld (II), 14. April bis 19. April 1980

Weiterführung der Tagung vom Frühjahr 1978: Gespräch, an  
dem auch die als besonders kompetent geladenen Sachverständigen  
während der ganzen Dauer teilnehmen

53. Studienkurs, 12. Mai bis 5. Juni 1980

„450 Jahre Confessio Augustana als Herausforderung zum



missionarischen Handeln der Kirche"

Die Hälfte der Teilnehmer wird aus der lutherischen Ökumene erwartet

54. Studienkurs, 22. September bis 8. Oktober 1980

„Einheit und Pluralität“

Zielgruppe: Gemeindepfarrer mit Interesse für das ökumenische Gespräch, aber auch solche, die hier theologische Vorbehalte haben

55. Studienkurs, 13. Oktober bis 25. Oktober 1980

„Kirchenleitung zwischen Pragmatismus und theologischen Perspektiven“

Zielgruppe: Dekane, Superintendenten und Pröpste mit mehrjähriger Amtserfahrung

56. Studienkurs, 10. November bis 28. November 1980

„Homiletische und missionarische Chancen im Weihnachtsfestkreis“

Zielgruppe: Gemeindepfarrer

Auf die einzelnen Kurse wird zu entsprechender Zeit in gewohnter Weise hingewiesen werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

H a m m e r i c h

Az.: 30069 — E II

### Dia-Serie „Nürnberg '79“

Kiel, den 10. August 1979

Der Landesausschuß Rheinland des Deutschen Evangelischer Kirchentages legt als erstes greifbares Berichtsmaterial über den Nürnberger Kirchentag die Dia-Serie „NÜRNBERG '79 — Farbdias und Informationen“ vor.

Jeder erlebte seinen Kirchentag, jeder sah das Geschehen mit eigenen Augen. Das Ganze noch einmal in den Blick zu nehmen, es noch einmal zu bedenken und anderen weiterzusagen, dazu soll die Dia-Serie eine Hilfe sein.

Die Bilder sind mit einem kommentierenden Text verbunden und eignen sich insbesondere für Unterricht und Gemeindeveranstaltung.

Die Dia-Reihe kostet DM 25,— und ist zu beziehen über:

Landesausschuß Rheinland  
des Deutschen Evangelischen Kirchentages  
Lenastraße 41  
4000 Düsseldorf 30.

Az.: 5810 — T I / T 1

### CVJM-Reiseleiter

CVJM-Reisen äußert folgende Bitte:

„Für unsere Bibelreisen und Studienreisen mit biblischer Thematik suchen wir Reiseleiter.“

Jährlich führen wir auftragsgemäß mehrere Reisen durch, die sich im Ablauf von unseren anderen Reisen unterscheiden. Einmal handelt es sich um Erholungsreisen, bei denen die tägliche Bibelarbeit im Vordergrund steht, zum anderen veranstalten wir Studienreisen in Gebiete, die eine enge Beziehung zur Bibel haben wie z. B. ins Heilige Land oder „Auf den Spuren des Apostel Paulus“! Speziell für diese Reisen suchen wir als Reiseleiter engagierte Christen, die neben der geist-

lichen Betreuung der Reisetilnehmer auch technisch versiert sind, um als Reiseleiter eingesetzt werden zu können. Auch Personen, die spezielle Kenntnisse über Gebiete haben, in denen die erwähnten Studienreisen stattfinden, möchten wir um Mitteilung bitten.

Der Einsatz wird neben dem Ersatz aller verauslagten Unkosten, mit einem Pauschalbetrag von DM 20,— täglich vergütet. Die Anreise und die Reise selbst gehen natürlich zu unseren Lasten.“

Kontaktadresse:

CVJM-Reisen

Postfach 41 09 49

3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Az.: 4450 — 4 — W 3

### Schrifttum

#### Christen und Juden

Arbeitsbuch Christen und Juden: zur Studie des Rates der Evang. Kirche in Deutschland, hrsg. von Rolf Rendtorff, Gütersloh 1979, Gütersloher Verlagshaus Mohn, DM 19,80.

Die 1975 erschienene Studie „Christen und Juden“ hat zahlreiche Gespräche und Projekte angeregt und über die EKD hinaus Beachtung gefunden. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß jetzt ein ausführlicher Kommentar in Form des „Arbeitsbuches“ vorliegt. Es bezieht sich durchgehend auf die „Studie“, deren Text jeweils vor den Abschnitten mit abgedruckt worden ist. Die drei Hauptteile „Gemeinsame Wurzeln“, „Das Auseinandergehen der Wege“ und „Juden und Christen heute“ folgen dem Aufbau der „Studie“ und ergänzen sie durch eine kurze Geschichte des Judentums. So liefert das „Arbeitsbuch“ ausführliche Erläuterungen zu den manchmal etwas kurzen, thesenförmigen Formulierungen der „Studie“. Besonders hilfreich für die Praxis sind die über den Text verstreuten Ausschnitte aus Quellen, die sonst nur über Spezialwerke zugänglich sind. Ein geschickt ausgewähltes Literaturverzeichnis am Ende jedes Abschnitts dient der vertiefenden Weiterarbeit. Die Kommission hat sich bemüht, einen sehr weitgespannten Themenkreis in einem Buch zusammenzufassen. Die Darstellung gerät deshalb weithin sehr flächig und lehrbuchhaft. Das „Arbeitsbuch“ eignet sich kaum zur Textgrundlage für die Gruppenarbeit. Es läßt sich jedoch für die Vorbereitungen und Studien des einzelnen Mitarbeiters und Pastors empfehlen. Man möchte dem Buch außerdem kritische Leser wünschen. Die einzelnen Abschnitte sind namentlich als Beiträge der Einzelverfasser gekennzeichnet und naturgemäß von sehr unterschiedlicher Qualität. Gelegentlich finden sich auch recht anfechtbare Formulierungen. Aber das ist bei dieser Thematik wohl unvermeidlich.

Die Verfasser erinnern an die gemeinsame Herkunft von Judentum und Christentum: den Glauben an den einen Gott. In dieser Gemeinsamkeit versuchen sie, die Basis zu finden für eine gemeinsame Arbeit an den Problemen unserer Zeit. Zugleich werden die Unterschiede nicht überspielt. Aber die Kirche wie auch Israel bedürfen beide der verschiedenartigen Erfahrungen des anderen mit dem Gott der Bibel. Man ist sich klar, daß die Theologie noch keine Antwort auf die Frage hat, die das Judentum durch seine Geschichte und Existenz aufwirft. Die Ansätze dazu greift das „Arbeitsbuch“ aber auf und führt sie selber ein Stück weiter. In der heiklen Frage des Nahostkonfliktes bemühen sich die Verfasser um eine Position, die allen Beteiligten gerecht wird. Und das ist wohl auch gelungen, ohne das Problem auszuklammern.

Die Bedeutung aller dieser Fragen ist gerade in jüngster Zeit wieder hervorgetreten. Deshalb wird das „Arbeitsbuch“ als fundierte, manchmal etwas schwer lesbare Grundlage zu einer eigenen Antwort empfohlen.

Az.: 9412 — E II

\*

### Kindergottesdienst heute

Das Comenius-Institut hat einen Registerband zu den bisher veröffentlichten Heften zum Thema Kindergottesdienst heute herausgegeben.

Der Band enthält: Übersichten über die Inhalte, Autorenverzeichnisse, Schlagworte-Register, Arbeitshilfen und Adressen; für die Leiter von Kindergottesdiensten eine gute Hilfe.

Die Abgabe des Heftes erfolgt kostenlos (Berichtigung gegenüber der Veröffentlichung im GVOBl. Nr. 12).

Bestellungen direkt beim Comenius-Institut, 4400 Münster, Schreiberstr. 12.

Az.: 4205 — E I

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Heide** im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 6. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Heide hat bei ca. 18 000 Gemeindegliedern 6 Pfarrstellen und 4 Predigtstätten. Zu dem Pfarrbezirk der neu zu besetzenden Pfarrstelle im Stadtteil Butendiek gehören ca. 2 500 Gemeindeglieder. Ein geräumiges, modernes Pastorat mit einem großen Garten steht zur Verfügung. Der Bewerber findet ein 1972 großzügig erbautes Gemeindehaus vor (BDA-Preis), in dem in vierzehntägigem Wechsel Gottesdienst gefeiert wird. Frei von Verwaltungsangelegenheiten besteht Gelegenheit, die verschiedensten Entfaltungsmöglichkeiten eines unkonventionellen Gemeindezentrums zu nutzen, in dem die Gemeinde wie eine Familie zusammenleben möchte. Die Gemeinde ist aufgeschlossen und nimmt regen Anteil am Leben des Gemeindehauses. Eine große Schar der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, zusammen mit dem Küster, der seinen Dienst hauptamtlich versieht, freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Heide ist Kreisstadt des Kreises Dithmarschen und liegt 20 km von der Nordsee entfernt. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für medizinisch-technische Assistenten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Hansen, Gustav-Frenssen-Straße 15, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bechmann, Helgoländer Straße 22, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 80 50, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hansen, Gustav-Frenssen-Straße 15, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 9 22 31 (dienstlich) und 04 81 / 6 25 66 (privat), und Propst Dr. Asmussen, Besslerstraße 28—32, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (6) — P III / P 2

\*

In der Kirchengemeinde **Lemsahl-Mellingstedt** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lemsahl-Mellingstedt gehört zu den Walddörfern im Norden Hamburgs. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2 600 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein Gemeindezentrum mit einem Gemeindesaal für den Gottesdienst und größere Veranstaltungen, dem Pastorat, der Küsterwohnung, dem Kirchenbüro, einem Kindergarten, dem Konfirmandenraum, einem Erwachsenenraum und Jugendräume. In der Kirchengemeinde bestehen Gruppen und Arbeitskreise für alle Altersgruppen. Eine Grundschule ist im Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in gut erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Madacker 5, 2000 Hamburg 65. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Buschmann, Madacker 5, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 08 07 81, die Kirchenvorsteherin, Frau Laage Huuskoppel 26, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 08 03 94, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lemsahl-Mellingstedt — P II / P 3

\*

In der Dom-Gemeinde **Schleswig** im Kirchenkreis Schleswig ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig hat bei ca. 20 000 Gemeindegliedern sieben Pfarrstellen. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle (Dom-West) gehören ca. 4 000 Gemeindeglieder im nördlichen Altstadtbereich: Geschäftsleute, Beamte und viele junge Familien. Die Zahl der Konfirmanden ist überschaubar: ca. 40 jährlich. Das attraktive Gemeindezentrum mit Jugendhaus wurde 1975 erbaut und verfügt über einen hauptamtlichen Jugendwart und einen hauptamtlichen Hausmeister. Das Gemeindezentrum Dom-West ist für viele Veranstaltungen überregionaler Mittelpunkt der Dom-Gemeinde. Aus dem Mittelpunktcharakter des Zentrums und aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Schleswig ergeben sich die besonderen Aufgabstellungen für den dort amtierenden Pastor. Predigtstätte ist der Schleswiger Dom. Modernes Pastorat (1975) am Gemeindezentrum in ruhiger und trotzdem zentraler Lage vorhanden. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Reblin, Bissenstraße 12, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 77 12, Pastor Körber, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 53 67, und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (1) — P II / P 3

\*

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig ist die 6. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Nordteil der bis 1971 selbständigen St. Michaelis-Gemeinde umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder aller Bevölkerungsschichten und dazu das Landesjugendheim Schleswig. Die Konfirmandenzahlen sind überschaubar: ca. 30 jährlich und weitere 40 aus dem Landesjugendheim. In der Jugendarbeit, der ein besonderes Augenmerk des Pastors gelten sollte, arbeitet der erste Jugendwart der Dom-Gemeinde mit. Die ehemalige St.-Michaelis-Gemeinde hat sich innerhalb der Dom-Gemeinde eine gewisse Eigenständigkeit bewahrt und wünscht sich deshalb vor allem gute Einvernahme zwischen den Bezirken St.-Michaelis-Nord und -Süd. Predigtstätte ist für beide ehemaligen St.-Michaelis-Bezirke die 1967 errichtete Auferstehungskirche. Geräumiges Pastorat mit Garten und Garage sowie angebauter Gemeindesaal (90 m<sup>2</sup>) stehen zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Reblin, Bissenstraße 12, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 77 12, Pastor Körber, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 53 67, und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (6) — P II / P 3

\*

Das deutsche Pfarramt der dänischen Volkskirche in S o n d e r b u r g wird vakant und ist zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

Gottesdienst in deutscher Sprache abwechselnd in der St. Marien-Kirche, Christians-Kirche und im Gemeindehaus. Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht erforderlich. Die Besoldung erfolgt durch die dänische Kirche. Die Sicherung des Ruhegehaltes kann auf Antrag von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewährt werden. Pastorat am Kärweg 15 in unmittelbarer Nachbarschaft zum deutschen Kindergarten, zur Vorklasse und zur deutschen Schule (Gesamtschule 1.—10. Schuljahr). Weiterführendes deutsches Gymnasium in Apenrade (Busverbindung), dessen Reifeprüfung in der Bundesrepublik und in Dänemark anerkannt wird.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Kirchenministerium (Kirkeministeriet), Staldmestergaarden, Frederiksholm Kanal 21, DK — 1220 Köbenhavn K. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt das deutsche Mitglied des Kirchenvorstandes, Harald Kaufmann, Sundquistgade 47, DK — 6400 Sønderborg, Tel. 0 04 54 / 42 12 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sonderburg — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Peter-Ording im Kirchenkreis Eiderstedt wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 16. September 1979 mit einem Pastor zu

besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

St. Peter-Ording auf der Halbinsel Eiderstedt liegt an der Westküste und ist nach Westerland meistbesuchter Urlaubsort Schleswig-Holsteins.

Zur Kirchengemeinde gehören 5 000 Gemeindeglieder. Sie umfaßt zwei Pfarrstellen.

Aufgabenbereiche:

Predigt im Wechsel 14tägig, im Sommer im sonntäglichen Wechsel Haupt- und Familiengottesdienst  
Betreuung eines Gemeindebezirks (2 000 Gemeindeglieder)  
Vorsitz im Kirchenvorstand und Geschäftsführung  
Im Sommer zusätzlich umfangreiches Angebot für die zahlreichen Urlauber.

An Mitarbeitern stehen in der Kirchengemeinde zur Verfügung: Kirchenmusiker, Diakon (Urlauberarbeit), Kindergartenpersonal, Pfarramtssekretärin, qualifizierter Rechnungsführer, Küster und Friedhofsgärtner.

Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand trägt in seinen Entscheidungen die vielfältige Arbeit mit und bietet den Pastoren in Beratung und Mitarbeit eine wichtige Hilfe. Folgende Anforderungen erscheinen den Kirchenvorstehern wichtig:

Aufgeschlossenheit, fundierte Kenntnisse und Toleranz in Fragen der Theologie  
Ernstnehmen der Predigt und Bereitschaft zu regelmäßigen Gemeindebesuchen  
Faire Zusammenarbeit mit dem Pastor der 2. Pfarrstelle, Schulpastor und den Mitarbeitern  
Offenheit für verschiedene Formen der Gemeindegemeinschaft.

Am Ort sind alle Schulen vorhanden. Ein geräumiges Pastorat — direkt an das Gemeindehaus angebaut und am Dünenrand gelegen — steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Badallee 47, 2252 St. Peter-Ording. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rüß (bisheriger Stelleninhaber), Badallee 47, 2252 St. Peter-Ording, Tel. 0 48 63 / 22 60, Pastor Honecker, Deichgrafenweg 9, 2252 St. Peter-Ording, Tel. 0 48 63 / 20 29, und Propst Wulf, Am Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Peter-Ording (1) — P III / P 2

\*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uel vesbüll im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uel vesbüll umfaßt ca. 1 400 Gemeindeglieder und besitzt 2 Predigtstellen. Mitzuversorgen ist z. Z. noch die seit Jahren vakante Kirchengemeinde Koldenbüttel (ca. 800 Gemeindeglieder). Von den Bewerbern wird umfangreiche Erfahrung in der Gemeindearbeit erwartet. Gemeindehaus in Witzwort und Gemeinderäume in Uel vesbüll und Koldenbüttel sind in ausreichender Zahl vorhanden. Ebenso geräumiges Pastorat, Kindergarten und Gemeindepflegestation. Grundschule am Ort. Weiterführende Schulen in Tönning und Husum gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2251 Witzwort über Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvelsbüll — P III / P 3

### Stellenausschreibungen

Das Stadt Krankenhaus Rendsburg, Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Kiel, sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n)

Freie(n) Mitarbeiter(in) (Mentor)

im Angestelltenverhältnis, Vergütung erfolgt nach BAT.

Aufgabenbereich: Der Mentor soll Erfahrungen in klinischer Gesprächsführung mit Patienten und Mitarbeiter mitbringen; sein Arbeitsfeld wird in der Patientenbegleitung und der Weiterbildung des Krankenhauspersonals liegen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Stadt Krankenhaus Rendsburg, Pathologisches Institut, z. Hd. Herrn Chefarzt Prof. Dr. med. M. Wanke, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 2 00 - 5 50.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 43100 — P III / P 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel sucht für die Jugendarbeit einen

Diakon oder Gemeindeglieder.

Aufgabenschwerpunkt ist die Arbeit mit zwei Jugendgruppen (vor allem Schüler der Oberstufe).

Weitere Aufgaben nach Neigung.

Möglich sind: Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Konfirmandenunterricht, Jungchar- und Kindergottesdienstarbeit.

Die Kirchengemeinde Barsbüttel hat 2 Pastoren, ehrenamtliche Mitarbeiter in allen Arbeitszweigen, Kindergarten, Schwernstation, Gemeindehaus.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel, Stiefenhofer Platz 3, 2000 Barsbüttel, Tel. 0 40 / 6 70 06 50, Pastor Horst Hector.

Az.: 30 — Barsbüttel — E I / E 1

\*

Die Gemeinde der Erlöser-Kirche in Hamburg-Farmsen sucht

eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in)  
mit B-Prüfung

Wir bieten eine klanglich interessante Orgel (Schulze-Kühn, 26 Register). Wir haben in unserem großen Mitarbeiterkreis (darunter 5 Pastoren) ein menschlich angenehmes Betriebsklima. Neben Erwachsenen- und Kinder-Chorarbeit wird auch Gelegenheit zu eigenen Initiativen geboten.

Anfragen resp. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Farmsen, Bramfelder Weg 25, 2000 Hamburg 72.

Die Ausschreibungsfrist endet 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Auskünfte erteilen die Pastoren Fred von Horbatschewsky, Telefon 0 40 / 66 18 61, und Nils Schroeder, Telefon 0 40 / 6 43 13 07.

Az.: 30 Farmsen — T I / T 1

### Berichtigung:

In Ergänzung der Druckfehlerberichtigung — GVOBl. S. 247 — der Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzgesetzes vom 19. 6. 1979 wird gebeten, in § 3 Abs. 4 die Abkürzung „KiDSG“ zu streichen und dafür einzusetzen „DSG-EKD“.

## Personalien

### Ordiniert:

Am 26. August 1979 der Pastoralassistent Hans Müller;  
am 26. August 1979 der Pastoralassistent Georg Rehse;  
am 26. August 1979 der Pastoralassistent Bruno-Hermann Vahl.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 3. September 1979 der Pastor Hans Georg Starke zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. August 1979 die Wahl des Pastors René Leudesdorff, z. Z. in Heidelberg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl der Pastorin Marie-Luise Morys, z. Z. in Hamburg-Barmbek, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Werner Voedisch, z. Z. in Ispra-Varese/Norditalien, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Jens-Uwe Wersig, bisher in Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

### Eingeführt:

Am 5. August 1979 der Pastor Bruno Spießwinkel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Andreas Schultheiß, z. Z. in Hamburg-Altona, mit der Wahrnehmung des Religionsunterrichts in der Schule für Geistigbehinderte — Schule Lokstedter Damm —.

## Pfarrstellenverzicht:

Pastor Winfried Schloth, bisher in Lübeck, hat auf die 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck, verzichtet.

## In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 der Pastor Wolfgang von Eickstedt in Hamwarde;

zum 1. Oktober 1979 der Pastor Georg Schmidt in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 der Pastor Alfred Weide in Burg in Dithmarschen;

zum 1. November 1979 der Pastor Horst Kramaschke in Lübeck-Schlutup;

zum 1. November 1979 der Pastor Albrecht Merle in Großenbrode;

zum 1. November 1979 der Pastor Hans Schultze in Kiel-Hasseldieksdamm;

zum 1. November 1979 der Propst a. D. Pastor Richard Schumann in Hamburg-Lohbrügge.

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

---

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

---